

SATZUNG
über die Abstandflächen im Bereich des historischen Stadtkernes
der Stadt Kempen
vom 2. Mai 1985

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475) und des § 81 Abs. 1 Nr. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1984 (GV NW S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV NW S. 803), hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 2. Mai 1985 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Der Erhalt von Grundriss und Struktur des historischen Stadtkernes der Stadt Kempen, geprägt durch eine kleingliedrige Bebauung, schmale Straßen und winkelige Gassen, erfordert geringere als die in § 6 Abs. 5 u. 6 BauO NW vorgeschriebenen Maße für Abstandflächen.

§ 2
Abstandflächen

Zur Beibehaltung der historischen Straßenräume kann gestattet werden, die nach § 6 Abs. 5 u. 6 BauO NW vorgeschriebene Tiefe zu unterschreiten. Es muss jedoch zu den Wänden gegenüberliegender vorhandener oder zulässiger Gebäude oder Gebäudeteile mit notwendigen Fenstern ein Abstand von mindestens 5 m eingehalten werden.

§ 3
Geltungsbereich

Die Satzung gilt für den Stadtkern innerhalb der Straßen Moorenring, Donkring, Hesenring, Möhlenring und Burgring.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.